

III ZR 56/56

Verkündet
am 11. Juli 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2386 018

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt K r e f e l d, vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Paul K [REDACTED], Kr [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 1. März 1956 wird zurückgewiesen. Die
Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks R[REDACTED]straße in Kr[REDACTED]. Das darauf stehende mehrstöckige Gebäude brannte bei einem Großangriff auf Kr[REDACTED] am 21./22. Juni 1943 völlig aus. Die Umfassungsmauern und die Giebel blieben jedoch erhalten.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz mit folgender Begründung: Die erhalten gebliebenen Gebäudeteile seien im Sommer 1944 auf Anordnung der Beklagten durch das Abbruchunternehmen C[REDACTED] abgebrochen worden, jedoch völlig zu Unrecht, weil die Mauern standfest und nicht einsturzgefährdet gewesen seien. Der plötzliche Abbruch sei nur erfolgt, weil die Beklagte eine willkommene Gelegenheit gesehen habe, die Baufluchtlinie in der R[REDACTED]straße ohne vorheriges Enteignungsverfahren zurückzuverlegen. Er sei ohne jede Benachrichtigung geblieben, so daß er sich gegen den Abbruch nicht wehren könne. Durch den Abbruch seien Gebäudeteile vernichtet worden, die bei dem Wiederaufbau des Hauses verwertbar gewesen wären. Der dadurch entstandene Schaden sei jedoch noch nicht abschließend zu beziffern, da er sich erst bei dem Wiederaufbau des Hauses auf Grund eingehender Berechnungen feststellen lasse.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden sei, daß die Beklagte das Haus eigenmächtig habe niederreißen lassen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat das Feststellungsinteresse des Klägers und ihre Passivlegitimation bestritten, da es sich um einen Kriegssachschaden handle, für den die Bundesrepublik aufzukommen habe. Sie hat ferner in Abrede gestellt, einen Auftrag zum Abbruch der Hausruine an C[REDACTED] erteilt zu haben. Wenn dies jedoch - wegen des Verlustes der Akten der Baupolizei durch Kriegs-

- 3 -

einwirkungen lasse sich das nicht mehr feststellen - der Fall gewesen sein sollte, dann sei der Abbruch nicht aus Gründen der Stadtplanung, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit veranlaßt worden.

Das Landgericht hat dem Feststellungsbegehren stattgegeben mit der Einschränkung, daß die Schadensersatzpflicht nur insoweit gegeben ist, als ein Ersatz auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfolgt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage abgewiesen wird, soweit die Feststellung der Ersatzpflicht auch für das Abtragen von zwei dreieckigen Giebelstücken begehrt wird. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß die Vorderrichter die Feststellungsklage als zulässig angesehen haben. Sie macht geltend, der Schaden sei angeblich 1944 entstanden. Inzwischen seien mehr als elf Jahre vergangen. Der Kläger müsse deshalb jetzt in der Lage sein, seinen angeblichen Schaden genau zu beziffern und Leistung zu fordern. Das Landgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage damit begründet, daß der Kläger vor dem Wiederaufbau des Grundstückes angesichts der Schwankung der Baukosten die endgültige Höhe seines Schadens nicht habe errechnen können. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ob es dem Kläger später im Laufe des Rechtsstreits möglich gewesen wäre, seinen Schaden endgültig zu berechnen, kann dahinstehen, denn er brauchte auch dann nicht von der Feststellungsklage zur Leistungsklage überzugehen,



wie die Revision anzunehmen scheint (RGZ 108/202). Daß das zu Anfang des Rechtsstreits bestehende rechtliche Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten im Laufe des Rechtsstreits aus sonstigen Gründen weggefallen wäre, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich. Die erste Rüge der Revision ist somit nicht begründet.

II.

1.) Das Berufungsgericht leitet die Haftung der Beklagten für den behaupteten Abbruchschaden - ohne das ausdrücklich zu sagen, aber nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe erkennbar - gleich dem Landgericht aus Amtspflichtverletzung her. Daß solchenfalls die Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes (§§ 1, 13 Abs 3, 325 f LAG) der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches im Rechtsweg vor den ordentlichen Zivilgerichten nicht entgegenstehen, ist ständige Rechtsprechung des Senats.

2.) Eine Amtspflichtverletzung sieht das Berufungsgericht darin, daß die Beklagte die Ruine aus Stadtplanungsgründen habe abbrechen lassen.

a) Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß die Ruine im Sommer 1944 auf Anweisung der Beklagten durch die Firma C [REDACTED] abgebrochen worden ist.

aa) Hinsichtlich des Zeitpunktes des Abbruches stützt sich das Berufungsgericht auf die von ihm als glaubhaft angesehenen Angaben des Klägers in Verbindung mit der Aussage der Zeugin Ke [REDACTED]. Insoweit hat die Revision Angriffe nicht erhoben. Sie wendet sich aber dagegen, daß das Berufungsgericht auch der Aussage des Architekten O [REDACTED] Bedeutung beigelegt hat, der bekundet hat, er habe im Sommer 1944 festgestellt, daß die Ruine abgerissen wurde. Das Berufungsgericht habe, so macht die Revision geltend, sich nicht mit den gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen sprechenden Um-

ständen auseinandergesetzt. O. habe sich nämlich als beamteter Sachverständiger bezeichnet, in Wahrheit sei er Einsatzarchitekt mit Stundenhonorar gewesen. Er habe weiter von einem im Jahre 1945 an ihn ergangenen Auftrag des Wirtschaftsministeriums gesprochen, dieses sei aber erst 1947 errichtet worden. Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben:

Wenn O. davon gesprochen hat, er sei damals beamteter Sachverständiger bei der Stadt gewesen, so deshalb, um zu begründen, wieso ihm Pläne für die Verbreiterung der Rheinstraße zugänglich gewesen seien. Daß er sich damit, seine Glaubwürdigkeit mindernd, zu Unrecht gerühmt hätte, er sei Beamter im beamtenrechtlichen Sinne gewesen, davon kann keine Rede sein. Daß er tatsächlich amtlich tätig gewesen ist, ergeben die vom Kläger vorgelegten, für O. ausgestellten amtlichen Ausweise eindeutig.

Unrichtig ist, daß O. wiederholt von einem im Jahre 1945 an ihn ergangenen Auftrag des Wirtschaftsministeriums gesprochen habe. Er hat ausgesagt, ein Auftrag sei ihm nach Beendigung des Krieges erteilt worden, er habe entsprechende Pläne der Stadt vorgelegt, das sei vor der Währungsreform gewesen. Da das Wirtschaftsministerium nach den Angaben der Beklagten 1947 errichtet worden ist und die Währungsreform 1948 stattfand, kann die Aussage O. sehr wohl richtig sein. Seine Glaubwürdigkeit aus den von der Revision geltend gemachten Gründen anzuzweifeln, hatte das Berufungsgericht somit keinen Anlaß.

bb) Daß die Ruine von der Firma C. im Auftrag der Beklagten abgebrochen worden ist, stellt das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Bauunternehmers C. und dessen Arbeiters T. fest. Was die Revision demgegenüber geltend macht, entbehrt der Begründung:

Sie behauptet, der Abbruchunternehmer Wilhelm C. habe als Zeuge bekundet, daß der noch lebende Unternehmer

W. C. den Abbruch nicht vorgenommen habe. Das ist unrichtig. Der Zeuge C. hat vielmehr bekundet, er sei am 1. April 1944 von der Stadt mit dem Abbruch gefährlicher Trümmergrundstücke beauftragt worden, bis 1945 sei er der einzige von der Stadt beauftragte Unternehmer gewesen, er erinnere sich des Abbruches des Hauses des Klägers nicht mehr, könne sich aber, wenn das Haus nach dem 1. April 1944 abgebrochen worden sei, nur denken, daß er es auf Anweisung der Stadt abgebrochen habe.

Es ist auch nicht richtig, daß der Arbeiter T. - wie die Revision behauptet - nichts habe bekunden können. T. hat ausgesagt, daß er seit April 1944 bei C. gearbeitet habe, daß C. Leute damals in der R. Straße Abbruchsarbeiten verrichtet hätten, daß er mit am Abbruch der Ruine des Klägers geholfen habe und daß, als er selbst dort tätig geworden sei, die Vorderfront bis auf das Erdgeschoß schon weg gewesen sei, wobei er die Möglichkeit offen gelassen hat, daß andere Arbeiter der Firma C. den oberen Teil der Vorderfront schon vorher abgerissen hatten.

Die auf § 286 ZPO gestützten Angriffe der Revision gegen die tatrichterliche Feststellung, daß die Ruine im Sommer 1944 von der Firma C. auf Anweisung der Beklagten abgerissen worden ist, sind somit unbegründet. Wenn das Berufungsgericht das Beweisergebnis im übrigen so wie geschehen gewürdigt hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß das Mauerwerk der Ruine bis auf die beiden dreieckigen Giebel in Höhe des Dachgeschosses standfest und in keiner Weise einsturzgefährdet war. Es stützt diese Feststellung auf die Aussage des Architekten O. in Verbindung mit einem Gutachten des Sachverständigen Sch.

aa) Demgegenüber macht die Revision zunächst geltend,

O. habe keine genauen Angaben machen können, seine Bekundung sei wertlos. Dem kann nicht zugestimmt werden:

Zwar ist richtig, daß O. gesagt hat, er nehme an, daß die Wände Anderthalb-Steinwände waren, er sei selbstverständlich nicht hinaufgeklettert und habe sich im einzelnen versichert. Diese Einschränkungen hinderten das Berufungsgericht aber nicht, zu berücksichtigen, was O. im übrigen gesagt hatte, daß er - vor der Niederlegung - mehrfach im Haus des Klägers gewesen sei, sich die Innenwände angesehen und in keiner Weise festgestellt habe, daß die Standhaftigkeit des Hauses gelitten hatte.

bb) Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO verletzt, indem es sich auf das von der Beklagten angegriffene Gutachten des Sachverständigen Sch. gestützt habe, ohne dem Antrag der Beklagten entsprechend ein Obergutachten beizuziehen. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die Beklagte gegen das Gutachten des Architekten Sch. Angriffe erhoben hatte. Es hat diese für unbegründet gehalten, einmal, weil es diesen Sachverständigen aus seinen zahlreichen Trümmerprozessen als einen hervorragend sachkundigen und vorsichtig abwägenden Gutachter kenne, zum anderen deshalb, weil es selbst genügend Praxis erworben habe, um beurteilen zu können, daß bei Brandschäden von entscheidender Bedeutung für die Standfestigkeit der Ruinen sei, ob ein genügender Verband des Mauerwerkes noch bestehe oder ob dieser - wovon die Beklagte nichts vorgetragen habe - insbesondere durch Sprengbomben in Mitleidenschaft gezogen worden sei.

Eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens bestand unter den gegebenen Verhältnissen nicht (RG in MDR 1953, 605; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl 1956 S 567).

Daß es schwer ist, ein Gutachten darüber abzugeben, ob

eine Ruine, die nicht mehr vorhanden ist, vor ihrem Abbruch standfest war, hat der Sachverständige Sch[REDACTED] selbst hervorgehoben, indem er betont, daß seine Untersuchung keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben könne. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung auch nicht allein auf dieses Gutachten gestützt, sondern auch auf die Aussage des Architekten O[REDACTED], der die Ruine vor dem Abbruch mehrfach besichtigt hat.

Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung, daß nach Abtragung der beiden Giebel keine Einsturzgefahr für die Hausruine bestanden hat, die Grenzen der ihm in § 286 ZPO hinsichtlich der Würdigung des Prozeßstoffes eingeräumten Freiheit überschritten hätte. Konnte sich das Berufungsgericht auf Grund des Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme einwandfrei seine Überzeugung vom Zustand der Ruine vor deren Abbruch bilden, dann kommt es auf die Frage, zu wessen Lasten anderenfalls die Unaufklärbarkeit gegangen wäre, nicht an.

c) Das Berufungsgericht sieht darin, daß die Beklagte geeignete Fachkräfte besessen habe, die die Standfestigkeit der Ruine hätten beurteilen können, daß sie aber überhaupt nichts darüber vorgetragen habe, in welcher Weise eine Überprüfung vor dem Abbruch durchgeführt worden sei, einen Hinweis für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, es seien nicht polizeiliche, sondern städtebauliche Erwägungen für den Abbruch maßgebend gewesen, und es stellt des weiteren auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß diese Behauptung richtig ist.

Das Berufungsgericht stützt sich bei dieser seiner Feststellung in erster Linie darauf, daß Rechtsanwalt Dr. E[REDACTED], der von 1939 bis 1945 Ratsherr der beklagten Stadt war, bekundet hat, schon nach den ersten Zerstörungen im Jahre 1941 sei bei der Stadtverwaltung immer mehr die Tendenz aufgekommen, die angerichteten Zerstörungen dienst-

bar zu machen für die geplante Altstadtanierung; dieser Gedanke sei wiederholt in Ratsherrensitzungen geäußert worden und zwar in dem Sinne, daß die Pläne der Altstadtanierung mit allen Mitteln durchgeführt werden sollten.

Die Revision macht demgegenüber geltend, Dr. E. [REDACTED] habe ausdrücklich bekundet, daß Oberbaurat V. [REDACTED], der der Urheber des Abbruchs der Ruine gewesen sein soll, an solchen Sitzungen niemals teilgenommen habe und daß ihm deshalb die erörterten Pläne nicht bekannt gewesen seien. Das ist wiederum unrichtig. Dr. E. [REDACTED] hat nur gesagt, V. [REDACTED] habe, soweit er sich erinnern könne, an Ratsherrensitzungen nicht teilgenommen, und er wisse auch nicht, ob die erörterten Pläne V. [REDACTED] bekanntgemacht worden seien. Er läßt die Möglichkeit, daß Oberbaurat V. [REDACTED] von den erörterten Plänen Kenntnis hatte, also durchaus offen, und das Berufungsgericht sagt auch gar nicht, daß V. [REDACTED] an Ratsherrensitzungen teilgenommen und dort von den Altstadtanierungsplänen Kenntnis erlangt hätte.

Das Berufungsgericht stellt aber auch nicht nur auf die Aussage Dr. E. [REDACTED] und auf eine allgemeine Tendenz der Stadtverwaltung ab. Es beruft sich vielmehr auch darauf, daß Oberbaurat V. [REDACTED] nach dem Luftangriff vom Juni 1943 zum Kaufmann B. [REDACTED], dessen Haus in der Kö. [REDACTED]straße teilweise zerstört worden war, gesagt habe, es sei jetzt die beste Gelegenheit, die westliche Kö. [REDACTED]straße - die auf die R. [REDACTED]straße stößt - zu verbreitern und die Hausruinen auf dieser Seite abzubrechen. Das Berufungsgericht stützt sich weiter auf die Aussage des Architekten O. [REDACTED], daß aus ihm zugänglichen Plänen die Absicht der Beklagten, die R. [REDACTED]straße zu verbreitern, ohne weiteres ersichtlich gewesen sei. Nicht bloße allgemeine Erwägungen im Schoße der Stadtverwaltung legt das Berufungsgericht somit seiner tatsächlichen Feststellung zugrunde, sondern konkrete Pläne und bestimmte Erklärungen gegenüber einem Hauseigentümer, der in ganz ähnlicher Lage war wie der Kläger. Die Rüge der

Revision, die Feststellung des Berufungsgerichts entbehre tatsächlicher Grundlagen, ist also unbegründet. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme zu der tatsächlichen Feststellung gelangt ist, daß allein städtebauliche Erwägungen den Anlaß für den Abbruch der noch standfesten Ruine gaben, so ist das aus Rechtsgründen wiederum nicht zu beanstanden.

d) Sind Stadtplanungsgründe Anlaß für die Anordnung des Abbruches der Ruine gewesen, dann kann die Beklagte nicht mit Erfolg geltend machen, daß der Abbruch auch aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt gewesen wäre. Ob es überhaupt zulässig wäre, eine solche Begründung für die auf anderer Grundlage getroffene Abbruchmaßnahme nachzuschieben, mag dahinstehen.

Es kann auch offen bleiben, ob die Gefahr, daß die beiden Giebel einstürzen könnten, eine Verkehrsgefährdung mit sich brachte, und ob deren Niederreißung aus polizeilichen Gründen objektiv gerechtfertigt gewesen wäre. Denkbar ist, daß die Gefahr des Einsturzes der hinter der Hausfront senkrecht zur Straße stehenden Giebel keine Verkehrsgefährdung mit sich brachte, weil die Giebel möglicherweise beim Einsturz auf das eigene Grundstück des Klägers oder in die benachbarten Ruinen gefallen wären. Das Berufungsgericht spricht denn auch von einem nicht verkehrsgefährdenden Zustand. Es mag zugunsten der Beklagten aber unterstellt werden, daß das Berufungsgericht eine Verkehrsgefährdung zu Unrecht verneint hat, weil möglicherweise bei einem Einsturz der Giebel doch Bruchstücke hätten auf die Straße gelangen können. Dann würde jedoch nur der Abbruch der beiden Giebel aus polizeilichen Gründen zu rechtfertigen gewesen sein. Für den Verlust dieser beiden Giebel erhält der Kläger nach dem Berufungsgericht aber auch keine Entschädigung von der Beklagten. Dafür, daß die Beklagte zur Beseitigung einer etwa von den Giebeln ausgehenden Polizeigefahr die ganze, im übrigen standfeste Ruine hätte abrei-

Ben dürfen, ohne sich der Überschreitung ihres polizeilichen Ermessens bei der Gefahrenabwehr schuldig zu machen, fehlt jeder Anhalt. Welche Umstände den Abbruch der ganzen Ruine gerechtfertigt hätten, obwohl nur die Giebel einsturzgefährdet waren, hätte die Beklagte darlegen müssen, wenn sie geltend machen will, daß der aus städtebaulichen Gründen erfolgte Abbruch auch aus polizeilichen Gründen hätte vorgenommen werden dürfen. Beim Nachschieben einer Begründung kann der Satz nicht gelten, daß Maßnahmen der Verwaltung die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich haben, und daß der Kläger, der aus einer Verwaltungsmaßnahme Rechte herleiten will, grundsätzlich ihre Unrechtmäßigkeit beweisen muß. Denn hier ist es die Beklagte, die aus einer bloßen Begründungsmöglichkeit ableiten will, daß der auf einer unzulässigen Maßnahme - dem Abbruch aus Stadtplanungsgründen - beruhende Anspruch nicht geltend gemacht werden könne, weil auch eine polizeiliche Maßnahme gleichen Inhalts hätte getroffen werden können.

3.) Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die Absicht, die R. Straße zu verbreitern, den Abbruch der noch standfesten, jedenfalls unterhalb des Dachgeschosses nicht einsturzgefährdeten Ruine nicht rechtfertigte. Es sieht mit Recht in dem Vorgehen der Beamten eine dem Kläger gegenüber begangene schuldhaftes Amtspflichtverletzung; denn die Beamten konnten und mußten erkennen, daß ihrem Vorgehen die Rechtsgrundlage fehlte.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Beklagte aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB, Art 131 WeimVerf für den Schaden aufzukommen hat, den der Kläger deshalb erlitten hat, weil ihre Beamten die Hausruine schuldhaft rechtswidrig haben niederreißen lassen. Da die Abbruchsabsicht, wie sich aus dem obigen Vortrag der Beklagten ergibt, nicht angekündigt worden war und der Vater des Klägers und dieser selbst unstreitig ortsabwesend waren, bestand keine Möglichkeit, den Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden

(§ 839 Abs 3 BGB). Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch Inanspruchnahme Dritter auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöchte (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB). Die Revision der Beklagten ist nach alledem zurückzuweisen.

Ob es gerechtfertigt ist, daß das Landgericht die Ersatzpflicht der Beklagten nur insoweit festgestellt hat, als ein Ersatz auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfolgt, und daß das Berufungsgericht darüber hinausgehend die Klage insoweit abgewiesen hat, als Ersatz für das Abtragen der beiden dreieckigen Giebelstücke begehrt worden ist, kann dahinstehen, denn der Kläger hat die Urteile, soweit sie zu seinen Ungunsten ergangen sind, nicht angegriffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla